Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/30 3Ob93/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

EO §210 IVB
EO §210 IVE
EO §216 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ein Forderungsberechtigter im Sinne des § 216 Abs 1 Z 1 EO muß seine Ansprüche nicht nur behaupten, sondern auch beweisen, was spätestens in der Verteilungstagsatzung zu geschehen hat. Erscheint der Berechtigte nicht zur Tagsatzung, so kann er daher nur durchdringen, wenn schon die Anmeldung alles enthält, was zum Nachweis des Bestandes der Vorzugspost erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 93/85
  Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 93/85
  SZ 58/160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003101

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at